

Örtliche Bauvorschrift
der Stadt Bad Gandersheim
über Außenwerbung, Markisen und Vordächer

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 19.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 26.04.2001 die nachfolgende Örtliche Bauvorschrift über Außenwerbung, Markisen und Vordächer für die Stadt Bad Gandersheim beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beiliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1:2000. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

(2) **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung ist bei Maßnahmen wie Anbringung, Um- und Neugestaltung sowie jedweder Änderung von Werbeanlagen, Markisen und Vordächern anzuwenden. Die Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Nds. Denkmalschutzgesetzes, der Nds. Bauordnung und des BauGB bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind Werbeanlagen im Sinne der Nds. Bauordnung. Markisen und Vordächer im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Anlagen, die zum Schutz vor Sonne oder Wetter, zur Gestaltung oder Werbung an den Gebäuden angebracht und von Einfluss auf das Erscheinungsbild des öffentlichen Straßenraumes oder des Stadtbildes in der Landschaft sind.

§ 3

Grundsätzliche Anforderungen

- (1) Werbeanlagen dürfen die Fassadengliedernden Elemente, wie Fenster, Vorsprünge und Erker sowie Zierelemente nicht überdecken.
- (2) Die Anordnung der Werbeanlagen muss sich eindeutig auf ein Gebäude beziehen. Gebäude- und grundstücksübergreifende Werbeanlagen sind unzulässig.
- (3) Werbeanlagen mit Firmen- und Branchennamen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (4) Werbeanlagen mit Markenzeichen, -symbolen und -namen sind nur zulässig, wenn sie sich dem Firmen- oder Branchennamen unterordnen.
- (5) Ausgenommen von den Abs. 2 - 4 sind die von der Stadt für Werbeflächen vorgesehenen Standorte im öffentlichen Straßenraum (Litfasssäulen).
- (6) Bei Fachwerkgebäuden sind Flachwerbeanlagen oberhalb des Erdgeschosses nur in Form von Einzelbuchstaben mit einer maximalen Höhe von 0,40 m innerhalb der Gefachfelder zulässig. Ausleger sind nur handwerklich gestaltet aus Holz, Metall und Glas zulässig.
- (7) Unzulässig sind:
 - ◆ Beleuchtungskörper mit Blendwirkung und von innen beleuchtete Werbeanlagen
 - ◆ Werbeanlagen, die sich bewegen
 - ◆ Werbeanlagen mit wechselnder, bewegter oder farbiger Beleuchtung
 - ◆ Werbeanlagen mit stark reflektierenden Farben (Tagesleuchtfarben)
 - ◆ Plakatwerbungen auf oder unmittelbar hinter den Schaufensterscheiben sowie das Aufkleben von Werbefolien oder der Anstrich von Schaufensterscheiben, soweit damit mehr als 1/5 der Fensterflächen beansprucht wird. Veranstaltungsplakate bis zu einer Größe von 60 x 85cm (DIN A 1) sind jederzeit zulässig.

- (8) Fahnen und Spannbänder sind nur bei Schlussverkäufen, Schützen- und Stadtfesten oder ähnlichen Anlässen zulässig. Dauerhaft angebracht sind sie unzulässig.

§ 4

Anordnung der Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur unterhalb der Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses, höchstens aber bis 4,50 m über Oberkante Straße zulässig.
- (2) Je Betrieb ist nur ein Ausleger und eine Flachwerbeanlage zulässig. Befinden sich mehrere Betriebe in einem Gebäude, ist nur ein (gemeinsamer) Ausleger zulässig. Bei Eckgebäuden oder bei Fassaden über 12 m Länge können je Fassadenseite oder pro angefangener 12 m Fassadenbreite ein weiterer Ausleger zugelassen werden.
- (3) Befinden sich verschiedene Werbeanlagen an einer Gebäudefassade oder einem Fassadenabschnitt, so ist bei Fachwerkgebäuden ein Abstand zwischen den Werbeanlagen von wenigstens einem Gefach, mindestens jedoch von 1,00 m einzuhalten.
- (4) Flachwerbeanlagen müssen von Gebäudeecken und von benachbarten Gebäuden mindestens 1,00 m Abstand, Ausleger einen Abstand von 1,50 m halten.

§ 5

Abmessungen von Werbeanlagen

(1) Ausleger

Bei rechtwinklig zur Fassade angeordneten Werbeanlagen (Auslegern) darf die Anichtsfläche des Werbeträgers pro Seite nicht größer als 0,50 m² sein. Ausleger sind bis zu einer maximalen Auskragung von 1,00 m zulässig. Verkehrsrechtliche Erfordernisse bleiben unberührt.

(2) Flachwerbung

Bei parallel zur Fassade angeordneten Werbeanlagen (Flachwerbung) darf der Abstand aller Teile der Anlagen zur Gebäudefassade nicht größer als 0,20 m sein. Ausgenommen davon sind Beleuchtungskörper zur Anstrahlung der Anlage. Die Länge

der Werbeanlagen darf in ihrer Gesamtheit gemessen maximal $\frac{2}{3}$ der Fassade oder des Fassadenabschnittes, höchstens jedoch 4,00 m betragen und nicht höher als 0,50 m sein.

§ 6

Warenautomaten, Schaukästen

Warenautomaten, Schaukästen und Anlagen für amtliche Mitteilungen oder zur Unterrichtung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen sind nur in rechteckiger Form zulässig. Ihre Tiefe darf nicht mehr als 0,20 m und ihre einseitige Ansichtsfläche nicht mehr als 0,7 qm betragen. Die Anlagen dürfen keine Tagesleuchtfarben aufweisen. Durch die Anlagen dürfen Fachwerkkonstruktionen nicht überdeckt werden.

§ 7

Markisen und Vordächer

- (1) Markisen müssen eine Textilbespannung oder eine textilähnliche, nicht glänzende Oberfläche haben.
- (2) Bei Fachwerkgebäuden dürfen Schnitzwerk und senkrecht gliedernde Elemente nicht verdeckt werden.
- (3) Eine Beschriftung ist nur zulässig, wenn sie als einzelne Wortbeschriftung auf die Art des Betriebes hinweist.
- (4) Bei Markisen darf die Auskragung maximal 1,3 m, bei feststehenden Vordächern 1,00 m betragen. Verkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (5) Feststehende Markisen sowie Korb- und Bogenmarkisen sind unzulässig.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 3 sind Werbeanlagen auch entfernt von der Stätte der Leistung ausnahmsweise zulassungsfähig, wenn es sich um Betriebe handelt, die versteckt bzw. in entlegenen Nebenstraßen gelegen sind.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 6 sind Flachwerbeanlagen bis zu einer Breite von 1,50 m und einer Höhe von 0,40 m in der Höhe der Deckenkonstruktion des Erdgeschosses ausnahmsweise zulassungsfähig.
- (3) Abweichend von § 3 Abs. 7, 1. Alt. können von innen beleuchtete Werbeanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, die auf dem Prinzip der lichtleitenden Eigenschaft von Glas (seitliche Lichteinspeisung) basieren.
- (4) Abweichend von § 4 Abs. 3 kann ausnahmsweise ein geringerer Abstand zugelassen werden, wenn in dem Gebäude mehrere Betriebe ansässig sind.
- (5) Abweichend von § 4 Abs. 4 sind geringere Abstände von den Gebäudeecken ausnahmsweise zulassungsfähig, wenn es sich um Gebäudekanten am Anfang oder dem Ende einer geschlossenen Zeile oder um freistehende Gebäude handelt oder die Werbeanlage unmittelbar über einem an der Gebäudeecke liegenden Eingang angebracht werden soll.
- (6) Abweichend von § 5 Abs. 2 können ausnahmsweise Flachwerbeanlagen von bis zu 5,00 m Länge zugelassen werden, wenn das Maß von 2/3 der Fassadenlänge eingehalten und die Höhe der Anlage auf 0,40 m begrenzt wird.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die gegen die §§ 1-7 dieser Satzung verstößt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Bad Gandersheim, den 26.04.2001

Stadt Bad Gandersheim

| | | |
|---------------|-----|---------------|
| gez. Schwarz | (S) | gez. Ehmen |
| Bürgermeister | | Stadtdirektor |

Der Entwurf der Satzung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 20.04.2000 bis zum 22.05.2000 öffentlich ausgelegen.

Bad Gandersheim, den 26.04.2001

gez. Ehmen
Stadtdirektor

Vorstehende Satzung ist am 18.05.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 20, veröffentlicht worden. Sie ist somit an diesem Tag in Kraft getreten.